

Ergeht an:
BVA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
3192

Datum
20.07.2020

Rundschreiben 043/2020

Gewerberecht		
Eintragungsfähiger Meistertitel - Informationen	Frist:	

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. Juli 2020 wurde der Meister- und Meisterinnentitel eintragungsfähig für offizielle Dokumente. Ab voraussichtlich Ende August 2020 werden somit Personen, die eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ auch vor ihrem Namen führen dürfen. Dies darf in vollem Wortlaut oder auch in Kurzform erfolgen (zB „Mst.“, „Mst.in“ oder „Mstⁱⁿ“). Es kann auch die Eintragung in amtlichen Urkunden verlangt werden (zB Reisepass, Führerschein, Personalausweis ua).

Die höchste Stufe der beruflichen Ausbildung in Österreich und die hohe Qualifikation der Meisterin und des Meisters wird dadurch sichtbar. Damit wird der handwerkliche Meister erheblich aufgewertet. Die Bezeichnung vor dem Namen ergänzt zudem die Verwendung des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ (§ 21 Abs 4 GewO 1994).

Wer darf den „Meistertitel“ führen? Muss ich den „Meistertitel“ beantragen? Wie erfolgt die Eintragung in amtlichen Urkunden? Die Beantwortung all dieser Fragen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsfolder. Sie finden diese Informationen auch auf der Homepage der Bundessparte Gewerbe und Handwerk: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/eintragungsfahiger-meistertitel.html>

Gültig ab/Status:	Beilage: B1 - Folder
-------------------	----------------------

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin